

Statuten

Vom 13.03.2023

Baukulturen der Schweiz

1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Baukulturen der Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zur Baukultur aller Epochen mit Schwerpunkt auf das 20. und 21. Jahrhundert sowie die Vermittlung der gewonnenen Erkenntnisse an eine breitere Öffentlichkeit. Er will namentlich:

- a) Publikationen zu baukulturellen Themen veröffentlichen
- b) Projekte und Formate unterstützen, die baukulturelle Themen mithilfe digitaler Medien vermitteln.
- c) Forschungsprojekte zu baukulturellen Themen anstossen und fördern

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Subventionen
- Förderbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 8 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Statuten

Fassung vom 13.03.2023

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Die Organe des Vereins können sein:

- d) die Geschäftsstelle

8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Statuten

Fassung vom 13.03.2023

9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Sponsoring/Mittelbeschaffung

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem einfachen Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Statuten

Fassung vom 13.03.2023

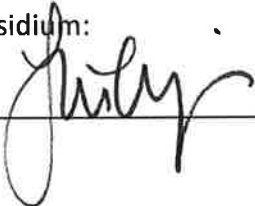
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14 Inkrafttreten


Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13.03.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort Kulmburg, 13.3.2023

Präsidium:



Protokollführung:



Protokoll der Gründungsversammlung des Vereins Baukulturen der Schweiz mit Sitz in Bern

Datum/Zeit/Ort: 13. März 2023, 11:45, MuttENZ

Anwesend: Harald R. Stühlinger, Anne-Catherine Schröter, Torsten Korte,
Christina Haas

Vorsitz: Harald R. Stühlinger

Protokoll: Christina Haas

Traktanden:

- 1. Formelles**
- 2. Gründungsbeschluss**
- 3. Genehmigung der Statuten**
- 4. Wahl des Vorstands**
- 5. Wahl der Revisionsstelle [des Revisors]**

1. Formelles

- 1.1 Die Traktandenliste wird einstimmig angenommen.
- 1.2 Die Gründungsversammlung wählt Harald R. Stühlinger als Vorsitzenden der Gründungsversammlung und Christina Haas als Protokollführerin.

2. Gründungsbeschluss

Die Gründungsversammlung beschliesst, unter den Namen Baukulturen der Schweiz einen Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern, c/o Christina Haas, Herzogstrasse 15, 3014 Bern zu gründen.

3. Genehmigung der Statuten

Die Gründungsversammlung genehmigt den vorliegenden Statutenentwurf und legt ihn als gültige Statuten des Vereins fest.

4. Wahl des Vorstandes

4.1 Als Mitglieder des Vorstandes werden gewählt:

- * Harald R. Stühlinger, Österreich;
- * Anne-Catherine Schröter, Luzern LU;
- * Torsten Korte, Deutschland;
- * Christina Haas, Deutschland.

4.2 Alle Gewählten erklären die Annahme der Wahl.

4.3 Gemäss Art.9 der Statuten wird der Präsident durch die Vereinsversammlung gewählt. Entsprechend wird als Präsident gewählt:

- * Harald R. Stühlinger, Österreicher.

4.4 Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.

5. Wahl der Revisorinnen

Als Revisorinnen werden gewählt:

Susanne Attinger, Anne Ulbricht.



Unterschrift Vorsitzender



Unterschrift Protokollführerin